

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Ulrike Österreicher
DW: 8583
u.oesterreicher@lk-oe.at
GZ: V/2-012009/A-09

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden
(Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 – SVÄG 2009)
GZ: BMASK-21119/0001-II/A/1/2009**

Wien, 2. April 2009

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, zum Entwurf des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2009 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 3 Z. 20 sowie Art. 1 Z. 26 und 27 (§ 28 Abs. 6 BSVG, §§ 77 Abs. 6 u. 7 ASVG)

Gerade im bäuerlichen Bereich werden erhebliche Betreuungsleistungen von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige im Rahmen der häuslichen Betreuung durchgeführt. Speziell Frauen, welche de facto die Hauptlast der Pflege tragen, erfahren durch die vorgesehene Neuregelung besondere gesellschaftliche Anerkennung ihrer Leistungen und wird hierdurch die schon gegebene Möglichkeit einer entsprechenden Honorierung bei der Pensionsbemessung gestärkt.

Zu Art 3 Z 30 (§ 140 Abs. 4 lit p BSVG)

Gemäß dem vorliegenden Entwurf ist die Erweiterung der bei der Ermittlung des Gesamteinkommens für die Feststellung der Ausgleichszulage außer Betracht zu lassenden Bezüge um Kapitalerträge vorgesehen, die nach Abzug der Kapitalertragsteuer 50 Euro nicht übersteigen. Im Sinne verwaltungsökonomischer Effizienz und zur Vermeidung sozialer Härten sollen laut den erläuternden Bemerkungen solche Kapitalerträge in Hinkunft bei der Ermittlung des Nettoeinkommens außer Betracht bleiben.

Angeregt wird, einen höheren Grenzwert festzusetzen. Insbesondere sollte das Ansparen von Kapital, das lediglich ein ordentliches Begräbnis abdeckt, ausgleichszulagenunschädlich sein.

Anlässlich des vorliegenden Gesetzesentwurfes, erlaubt sich die Landwirtschaftskammer Österreich noch auf folgende Anliegen hinzuweisen:

- **Subsidiaritätsregelung gemäß § 4 Abs. 4 lit a bis d ASVG (freie Dienstverträge) – Erweiterung um Tätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach BSVG unterliegen**

Gemäß § 4 Abs. 4 lit a bis d ASVG sind Personen, die sich auf Grund freier Dienstverträge zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, von der Pflichtversicherung nach ASVG ausgenommen, wenn sie auf Grund dieser Tätigkeit bereits nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG oder nach § 2 Abs. 1 und 2 FSVG versichert sind oder bestimmte andere, grundsätzlich der Pflichtversicherung unterliegende Tätigkeiten ausüben. Für Tätigkeiten, die grundsätzlich nach § 2 BSVG pflichtversichert wären, besteht eine solche Ausnahme hingegen nicht, obwohl auch in diesen Fällen die Tätigkeit ebenso im Rahmen der pflichtversicherten betrieblichen Tätigkeit ausgeübt wird, wie dies bei Gewerbetreibenden der Fall ist.

Diese Differenzierung wird erst verständlich, wenn man berücksichtigt, dass bei Einführung der Regelung im Zuge des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl I Nr. 1997/139, die versicherungsrechtliche Erfassung bäuerlicher Nebentätigkeiten durch das BSVG noch ausständig war, der Vertragstyp des freien Dienstvertrages im bäuerlichen Bereich aber vor allem für Nebentätigkeiten in Betracht kommt. Diese Lücke ist aber bereits durch die 23. Novelle zum BSVG, BGBl I Nr. 1999/176, geschlossen worden.

Seither hat sich in der Praxis erwiesen, dass für bestimmte Tätigkeiten, die in der Anlage 2 zum BSVG genannt sind und die daher grundsätzlich dem Bereich der bäuerlichen Erwerbstätigkeit zugerechnet werden können, auch die Ausübung in Form freier Dienstverträge zweckmäßig wäre. Dies hätte aber zur Folge, dass die betroffenen Personen zwei Versicherungsverhältnissen nach unterschiedlichen Regeln bei zwei verschiedenen Versicherungsträgern unterworfen wären. Genau diese – schon administrativ den Versicherten nur schwer zumutbare – Konsequenz zu vermeiden, war aber die Intention sowohl bei der Einbeziehung bäuerlicher Nebentätigkeiten in die Pflichtversicherung nach BSVG als auch bei der Schaffung der genannten Subsidiaritätsregelung.

Daraus ergibt sich, dass es ebenso zweckmäßig wie – im Sinne einer Gleichbehandlung mit den in den lit a bis d des § 4 Abs. 4 ASVG genannten Personen – sachlich angemessen wäre, auch Pflichtversicherten nach BSVG für den Anwendungsbereich ihrer Pflichtversicherung den Vorrang dieser vor einer Pflichtversicherung nach ASVG auf Grund eines freien Dienstvertrages zuzugestehen. Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht daher die in § 4 Abs. 4 lit a vorgesehene Ausnahme von Personen, die auf Grund der Tätigkeit, der ein

3/4

freier Dienstvertrag zu Grunde liegt, bereits nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG oder § 2 Abs. 1 und 2 FSVG versichert sind, um Personen zu ergänzen, die auf Grund dieser Tätigkeit bereits nach § 2 BSVG pflichtversichert sind.

Sollte diese Vorgehensweise nicht für durchsetzbar gehalten werden, ersucht die Landwirtschaftskammer Österreich zumindest eine Regelung in den Entwurf aufzunehmen, die eine Doppelerfassung von freien Dienstnehmern, die nach § 2 BSVG pflichtversichert sind, vermeidet. Vorstellbar wäre insbesondere eine Regelung, die vorsieht, dass sofern die bäuerliche Nebentätigkeit, die auf Grund eines freien Dienstvertrages erbracht wurde, in die Beitragsgrundlage für die Pflichtversicherung nach BSVG einbezogen wurde, die Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 4 ASVG erst zum Zeitpunkt der Feststellung des Vorliegens eines freien Dienstvertrages durch den zuständigen Versicherungsträger beginnt.

- **Streichung des Mindestbeitrags gemäß § 23 Abs. 10a BSVG**

Wurde für Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten die Option auf Berechnung der Beiträge gemäß Einkommensteuerbescheid gewählt (sog. kleine Option), so ist der Beitragsgrundlage des Hauptbetriebes mindestens ein Betrag von derzeit 660,15 € monatlich hinzuzurechnen. Faktisch entspricht dieser Betrag einer zweiten Mindestbeitragsgrundlage und ist auch dann zu berücksichtigen, wenn tatsächlich geringere Einkünfte im relevanten Zeitraum erzielt werden. Da die Option für Nebentätigkeiten gerade aus dem Grund der Beitragsberechnung aufgrund des tatsächlichen Einkommens gewählt wird, sollte dieser zusätzliche Mindestbeitrag entfallen.

- **Rasche Umsetzung der geplanten Reformen im Invaliditätsrecht**

Laut Regierungsprogramm (vgl. Seite 175 f) soll das Invaliditätsrecht aufbauend auf die Vorschläge einer Arbeitsgruppe (Projekt „Invalidität im Wandel“) bestehend aus Sozialpartnern, Regierungsvertretern und anderen Experten reformiert werden. Der Auftrag des Regierungsprogramms umfasst ausdrücklich auch die „Härtefallregelung bei eingeschränktem Leistungskalkül“. Diese Härtefallregelung soll laut Vorschlag der Arbeitsgruppe Versicherten ab 50 zu gute kommen, die ein sehr stark medizinisch eingeschränktes Leistungskalkül haben, für die nur mehr leichte Tätigkeiten im Sitzen oder nur mehr leichte Tätigkeiten in einem nichtkontinuierlichen Arbeitsablauf möglich sind. Neben der prekären gesundheitlichen Situation soll auch noch eine schlechte Arbeitsmarktprognose Voraussetzung für den Pensionsanspruch sein.

4/4

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um rasche Umsetzung der Vorschläge der Arbeitsgruppe zum Projekt „Invalidität im Wandel“ und insbesondere der eben erwähnten Härtefallregelung.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich